

SATZUNG WALDKINDER E.V., MINDEN

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein trägt den Namen "Waldkinder e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Minden.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden einzutragen.

§ 2 VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens auf der Grundlage der Bestimmungen des GTK.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verein kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) Mitglieder und passive (fördernde) Mitglieder.
- (2) Erziehungsberechtigte, deren Kinder den **WALDKINDERGARTEN** des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall

SATZUNG WALDKINDER E.V., MINDEN

können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur am Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder im **WALDKINDERGARTEN** betreuen lassen, **wandelt sich nach deren Ausscheiden automatisch in eine passive Mitgliedschaft.**, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Kündigung nachsuchen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Bei der Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen kann das Mitglied ebenfalls durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahmen gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 BEITRÄGE

Die Mitglieder entrichten:

- (1) einen materiellen Beitrag, dessen Höhe sich nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung richtet.
- (2) einen Beitrag durch aktive Mithilfe bei der Erledigung notwendiger Arbeiten, die nicht durch

SATZUNG WALDKINDER E.V., MINDEN

hauptamtliche Mitarbeiter geleistet werden können (näheres regelt eine Geschäftsordnung).

- (3) einen Beitrag im ideellen Bereich des Vereins, insbesondere bei der konzeptionellen Gestaltung.

§ 7 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführer/In, der Schatzmeister/In und der Beisitzer/In.
- (2) Wählbar sind aktive und passive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/In, Schatzmeister/In und Beisitzer/In. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

SATZUNG WALDKINDER E.V., MINDEN

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n bei deren/dessen Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurde. Hier sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: - Satzungsänderung (§10)- Auflösung des Vereins (§12) - den jährlichen Vereinshaushalt - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich Festsetzung der Beiträge (§6)
- (5) Jede satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 50% der Familien vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Jede Familie hat pro Kind eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen

SATZUNG WALDKINDER E.V., MINDEN

Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleiter/In und der jeweiligen Protokollant/In zu unterzeichnen.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

- (1) (Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Parität für Kinder Lübbecke e. V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Petershagen, 05. Dezember 1999, zuletzt geändert am 07. Juli 2020,